



POLIZEI
Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport

Polizei • Postfach 600280 • 22202 Hamburg

Polizei
Direktion Einsatz
DE 24 - Versammlungsbehörde

Besucheranschrift:
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

Telefon 040 / 428 6 – 22400 / 22410(Durchwahl)
Telefax 040 / 428 6 – 22409

Tgb.Nr.: 249/2015

Hamburg, den 12.03.2015

Verbot einer Versammlung in geschlossenen Räumen am 15.03.2015

Hiermit ergeht folgende mündliche

Allgemeinverfügung

1. Die für den 15.03.2015 in Hamburg geplante Versammlung in geschlossenen Räumen unter dem Tenor: „Gala in Hamburg für die Ummah!“, die nach derzeitigem Erkenntnisstand im Veranstaltungszentrum „Blumenhaus“, Holstenhofweg 57, 22043 Hamburg, stattfinden soll, wird gemäß § 5 Nr. 4 Versammlungsgesetz (VersG)

verboten.

2. Das Verbot erstreckt sich auf jede Art von Ersatzveranstaltungen im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg. Ersatzveranstaltungen unter freiem Himmel werden hiermit gem. § 15 Abs. 1 VersG verboten.
3. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der aktuellen Fassung, wird aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet.

Gemäß § 5 Satz 1 Nr. 4 VersG muss die geplante Versammlung verboten werden, da Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben. Angesichts dieser auch bei Ersatzveranstaltungen unter freiem Himmel sicher zu erwartender Straftaten, sind diese ebenfalls gem. § 15 Abs. 1 VersG zu verbieten.

Das Verbot ergeht als Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG), da der Versammlungsbehörde derzeit nicht bekannt ist, wer Veranstalter der Versammlung ist. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit erfolgt die Bekanntgabe des Verwaltungsakts mündlich durch Presse und Rundfunk.

Eine schriftliche Begründung des mündlich erteilten Verbots und der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei der Polizei eingesehen werden.



Hartmut Dudde

(Leiter Direktion Einsatz)